

Ablauf der Referendumsfrist. 8. Januar 1964

Bundesbeschluss

betreffend

den Abschluss von Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen

(Vom 27. September 1963)

Die Bundesversammlung
der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 8 und 85, Ziffer 2 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 24. Mai 1963¹⁾,

beschliesst:

Art. 1

Der Bundesrat wird ermächtigt, Abkommen über den Schutz und die Förderung von Kapitalinvestitionen abzuschliessen, die Bestimmungen über die Behandlung der Investitionen von Staatsangehörigen des einen Vertragsstaates im andern enthalten. Diese Abkommen können insbesondere die Behandlung der meistbegünstigten Nation wie auch den Transfer der Einkünfte und Amortisationen aus solchen Investitionen und ihres allfälligen Liquidationserloses sowie den Transfer der im Falle von Enteignungen oder Nationalisierungen geschuldeten Entschädigungen vorsehen. Sie können ferner eine Schiedsklausel enthalten.

Art. 2

Für die Abkommen, die unter die Bestimmung des Artikels 89, Absatz 3 der Bundesverfassung fallen, wird die Zuständigkeit der Bundesversammlung vorbehalten.

Art. 3

¹ Dieser Beschluss ist gemäss den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

¹⁾ BBl 1963, I, 1193.



² Der Bundesrat setzt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Beschlusses fest, dessen Geltungsdauer auf zehn Jahre befristet ist.

Also beschlossen vom Nationalrat,
Bern, den 27. September 1963.

Der Präsident: **André Guinand**
Der Protokollführer: **Ch. Oser**

Also beschlossen vom Ständerat,
Bern, den 27. September 1963.

Der Präsident: **F. Fauquex**
Der Protokollführer: **F. Weber**

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Der vorstehende Bundesbeschluss ist gemäss Artikel 89, Absatz 2 der Bundesverfassung und Artikel 3 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874 betreffend Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse zu veröffentlichen.

Bern, den 27. September 1963.

Im Auftrag des Schweizerischen Bundesrates,
Der Bundeskanzler:
Ch. Oser

6900

Datum der Veröffentlichung: 10. Oktober 1963
Ablauf der Referendumsfrist: 8. Januar 1964
